

Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation

vom 22.10.2003
in der Fassung vom 06.07.2005²

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang Mediation an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) berufs- oder organisationspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) ausreichende Englischkenntnisse, um wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen;
- e) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) die Motivation durch ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben;
- b) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- c) die berufs- und organisationspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse bzw. bis zu zwei Referenzschreiben;
- d) die Englischkenntnisse durch
 - Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computer-Test, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mind. acht Wochen Dauer oder
 - Schulausbildung in Englisch von mind. vier Jahren Dauer oder
 - gleichwertige Nachweise
- e) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 3) vorliegen.

§ 3 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studiengangs. Die akademische Leitung wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnung von der Juristischen Fakultät bestimmt.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt der Präsidentin der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Mediation geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4 Studienplätze

Es stehen maximal 52 Studienplätze für den Master-Studiengang Mediation zur Verfügung. Die Hälfte der für den Master-Studiengang Mediation jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze ist für Bewerber ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung und die Hälfte ist für Bewerber, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben, vorgesehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) 50 % Art und Dauer der berufspraktischen- oder organisatorischen Erfahrung
- b) 30 % Motivation zum Studium
- c) 20 % Studienleistungen.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 6 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang Mediation trifft das Immatrikulationsamt nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Mediation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 09.02.2004 erteilt.

² Die vorliegende Ordnung beinhaltet die Änderungssatzung vom 06.07.2005.